

KSI - Deutschland: Simrockallee 2, D-53173 Bonn

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Czerwenka Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Per e-mail: zado-ir@bmjv.bund.de

Büro Deutschland:

Tel +49 (0)228-68 85 66-0 Fax +49 (0)228-68 85 66-2 E-Mail info@ksi-deutschland.de Internet www.ksi-deutschland.de

Ihr Zeichen

III A4 – 3502/3-36 115/2014

EU-RiLi 07/2011

Unser Zeichen

Datum

7. September 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Stand: 6.2.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Übersendung des Entwurfs nebst Begleitschreiben vom 24. 02.2014 und nehmen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Durchschlagskraft des Gesetzes

Das Gesetz hat ausdrücklich zum Ziel, die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen von max. 60 Tagen (AGB: 30 Tagen) durch die Schuldner sicher zu stellen. Das gelingt u.E. nicht.

a) Zum Einen kann die Anhebung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt die Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung nicht ausreichend motivieren; eine andere Sanktion ist nicht vorgesehen.

b) Zum Anderen sollen durch das UKlaG zwar auch marktübliche Usancen angegriffen werden, dass (reiche) Schuldner sich späte Zahlungsziele einfach heraus nehmen und (schwächere) Gläubiger dies hinnehmen; jedoch fehlt es hier an einer Überwachungs- und vor allem an einer Klagebefugnis. Denn Art. 2 des Gesetzentwurfs sieht in Nr. 2 zum § 3 Abs. 2 UKlaG ausdrücklich vor, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen Unterlassungsansprüche nach § 1a UKlaG n.F. GEGENÜBER UNTERNEHMEN gerade NICHT geltend machen dürfen, sondern nur tätig werden dürfen, wenn Ansprüche von Verbrauchern betroffen sind.

Eine ausführliche Umfrage unter mittelständischen Unternehmen hat ergeben, dass diese sämtlich keinerlei spürbaren Effekt des Gesetzes erwarten. Es wäre schade um diese Chance.

Unsere Empfehlung lautet daher hierzu wie folgt:

"271a BGB n.F. wird wie folgt ergänzt:

(6) Abweichende Vertragsklauseln und Praktiken gelten als Eingriff in den freien Wettbewerb zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie zwischen Unternehmen."

Aus folgenden Gründen:

Diese Formulierung überlässt die Überwachungsfunktion Wettbewerb. Sie wird es den Wettbewerbern der Gläubiger und der Schuldner künftig erlauben, die Überwachungsfunktion selbst auszuüben und nicht nur die Unterlassung, sondern auch Schäden einzuklagen.

Wir erwarten einen unverzüglichen, kurativen Effekt dieser Maßnahme, da die compliance-Abteilungen der marktbeherrschenden Unternehmen Schreiben vom 12. März 2014

KSI Internationaler Verein für Kreditschutz- und Insolvenzrecht

Seite 3 von 4

darauf reagieren werden, dass Wettbewerbsverstöße auch strafrechtlich

geahndet werden können.

Das Wettbewerbsrecht ist öffentliches Recht; es gilt daher auch dann,

wenn die Parteien auf Druck des Bestellers vertraglich eine andere

Rechtsordnung berufen haben.

Wir mit dem scharfen Schwert erwarten. dass es nur

Wettbewerbsrechts binnen Kürze gelingen kann, die unerwünschten

Praktiken auf Dauer effektiv abzuschaffen. Das ist die Vorgabe der EU-

Kommission.

Kosten für den Bundes- oder die Länderhaushalte sind damit nicht verbunden,

wir erwarten eher Einnahmen aus Ordnungsgeldern.

2. Vereinheitlichung der Verzugszinssätze innerhalb der EU / Benachteiligung

des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Exportwirtschaft) durch die weitere

Anhebung des Verzugszinssatzes

Anbetracht der Tatsache, dass wir von einer Anhebung

Verzugszinssatzes um 1 Prozentpunkt keinerlei (!) Effekt auf die Zahlungsmoral

der Großunternehmen als Abnehmer erwarten, empfehlen wir,

von der geplanten Anhebung des Verzugszinses von 8 auf 9 Prozentpunkte

abzusehen,

und zwar aus folgenden Gründen:

Eine uneinheitliche Handhabung der Verzugszinssätze erschwert den

Warenverkehr EU innerhalb der und wirkt der

Vereinheitlichungstendenz im Rahmen des europäischen Binnenmarktes

entgegen;

Schreiben vom 12. März 2014

KSI Internationaler Verein für Kreditschutz- und Insolvenzrecht

Seite 4 von 4

- Die Anhebung benachteiligt darüber hinaus den Wirtschaftsstandort

Deutschland jedenfalls dann, wenn deutsches Recht auf den Vertrag zur

Anwendung kommt. Das ist bei Export-Lieferverträgen der Fall, wenn

keine anderslautende Rechtswahl getroffen wurde, denn die Besteller

werden es künftig vermeiden, dass deutsches Recht zur Anwendung

kommt.

- Die öffentliche Hand kann dadurch ebenfalls nicht zu pünktlicheren

Zahlungen angehalten werden; die kommunalen Haushalte sowie die

Haushalte von Bund und Ländern werden dadurch jedoch weiter belastet

und gefährdet. Das sollte vermieden werden, wenn damit nicht auf der

anderen Seite ein erheblicher positiver Effekt verbunden ist, was wir

derzeit nicht sehen.

Wir bedanken uns nochmals ausdrücklich für die Gelegenheit zu

Stellungnahme und möchten Sie bitten, uns über den Fortgang des

Gesetzesvorhabens weiter zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Brenner Rechtsanwältin

als Vorstandsvorsitzende